# Für unsere Farmer

## Regierung der Provinz Saskatchewan
### Abteilung für Landwirtschaft.

### Flugschriften über co-operative Genossenschaften und Verkaufsmethoden

# Alle Eier müssen durchleuchtet werden

Das Eierverkaufsgesetz vom Jahre 1920, das während der letzten Sitzungsperiode des Provinzial-Parlamentes der Provinz Saskatchewan zur Annahme gelangte, hat eine dreifache Aufgabe:

1. Den Marktwert der Eier im Interesse der produzierenden Farmer zu erhöhen.

2. Allen von den Produzenten abhängigen Handlern eine Sicherheit zu bieten, daß ihr Geld in einem eßbaren Produkt landwirtschaftlicher Nahrmittel angelegt ist.

3. Dem Konsumenten eine Sicherheit zu bieten, daß er für das Geld, welches er ausgibt, einen größeren Prozentsatz guten eßbaren Nahrstoffes erhält.

Die einzig anständige und gerechte Art und Weise, Eier auf den Markt zu bringen, besteht darin, daß jeder Händler nur für die guten Eier bezahlt. Es bedeutet eine ausgesprochene Ungerechtigkeit für den Erzeuger guter Eier, wenn sein Nachbar, der nachlässig ist und einige schlechte Eier hat, denselben Preis erhalten sollte, den der sorgfältige Farmer erhält.

Im folgenden sind die Bestimmungen des Eierverkaufsgesetzes wiedergegeben:

# Das Eierverkaufsgesetz von 1920

Paragraph 2. — Falls der Zusammenhang nicht eine andere Deutung erfordert, soll in diesem Gesetz die Bezeichnung:

1. „Durchleuchtung" („candling") die sorgfältige Untersuchung des ganzen Eies bedeuten, die durch ein starkes Licht in einem teilweise dunklen Zimmer oder Ort mit Hilfe eines Apparates und unter Anwendung einer Methode vorzunehmen ist, welche die Zustimmung des Landwirtschaftsministers der Provinz gefunden haben;

2. „Inspektor" einen Beamten bedeuten, der zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ernannt worden ist;

3. „Minister" den Minister für Landwirtschaft bedeuten;

4. „Person" auch eine Firma und eine nicht eingetragene Gesellschaft oder Handelskompanie bedeuten und einschließen.

Paragraph 3. — Irgend eine Person, die Eier zu Verkaufszwecken durch Uebersendung von Produzenten erhält oder die Eier von Produzenten zum Zwecke des Engros- oder Detailverkaufes einkauft, soll alle Eier, die ihm angeboten oder übersandt werden, durchleuchten. Keine solche Person soll Eier kaufen oder verkaufen, die als menschliche Nahrung ungeeignet sind.

(2) Eier, die bei der Durchleuchtung als ungeeignet als menschliche Nahrung befunden werden, sollen, falls sie einen Stempel tragen, der ihre Identifizierung als das Eigentum eines bestimmten Produzenten, der sie zum Verkauf anbietet, ermöglicht, in der Gegenwart desselben nochmals durchleuchtet werden, wenn er dies verlangt.

Paragraph 4. — Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes soll ein Ei als ungeeignet für menschliche Nahrung betrachtet werden, wenn es unfruchtbar oder schimmelig oder dumpfig ist; oder wenn es einen Anhänger am Eidotter oder eine Blutstelle oder eine grünlichweiße oder eine schwarze Faule oder eine weiße Faulstelle oder einen Blutring zeigt; oder wenn es soweit angebrütet ist, daß das Stadium des Blutringes überschritten ist, oder wenn es ganz oder teilweise aus einer verfaulten, zersetzten oder faulenden Masse besteht.

Paragraph 5. — Irgend eine Person, die Eier zum Zwecke des Weiterverkaufs übersandt erhält oder Eier zum Weiterverkauf einkauft, soll einen geeigneten Ort zum Zwecke der Durchleuchtung der Eier einrichten und unterhalten. Eine solche Person soll ferner solche schriftlichen Ausweise über die Resultate der Durchleuchtung anlegen und führen, wie sie der Minister verlangen mag, und diese schriftliche Ausweise sollen zu irgendwelcher Zeit dem Minister oder einem Inspektor zum Zwecke der Nachprüfung zugänglich sein.

Paragraph 6. — An der oberen Fläche einer jeden Kiste, die durchleuchtete Eier enthält, soll von der Person, welche die Durchleuchtung vorgenommen hat, ein schriftlicher Ausweis in der Form einer gedruckten Karte oder eines Papierbogens angebracht werden. Dieser Ausweis soll eine Größe von wenigstens 2¾ Zoll Breite und 4¼ Zoll Länge haben. Der Ausweis soll unter dem Wort „Saskatchewan" die Lizenz-Nummer der Person zeigen, für welche die Eier durchleuchtet wurden, ferner den Namen, die Initialen oder andere unterscheidende Merkmale zur Ausweisung der Person, welche die Eier durchleuchtet hat und das Datum der Durchleuchtung.

Paragraph 7. — Keine Person, die nicht Inhaber einer gültigen und ordnungsgemäß erworbenen Lizenz ist, soll Eier von Produzenten übersandt erhalten oder kaufen, um sie wieder weiter zu verkaufen, mit Ausnahme derjenigen Wiederverkäufer, die nicht direkt von Produzenten kaufen und die Eier nicht in größeren Mengen als eine Kiste auf einmal verkaufen.

Paragraph 8. — Der Minister mag, nach Empfang einer Applikation, die in einer solchen Form gehalten sein soll wie sie der Minister vorschreiben mag, dem Antragsteller eine Lizenz bewilligen, die ihn berechtigt, Eier zu kaufen oder zu verkaufen, überhaupt einen Handel mit Eiern zu treiben. Solch eine Lizenz soll ihre Gültigkeit behalten, bis sie durch den Minister annulliert oder zeitweilig aufgehoben wird. Diese Lizenzen sollen fortlaufend nummeriert werden in der Reihenfolge, in der sie ausgegeben werden.

Paragraph 9. — Der Minister ist ermächtigt, Regierungsvorschriften zu erlassen, die sich mit der Herausgabe und dem Gebrauch von Stempeln beschäftigen. Diese Stempel sollen Nummern oder andere unterscheidend Merkmale für das Markieren von Eiern seitens der Produzenten aufweisen.

Paragraph 10. — Irgend eine Person, welche die Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllt oder dieselben überschreitet, oder die sich nicht nach den Regierungsvorschriften richtet, die unter den Bestimmungen des Gesetzes vom Minister herausgegeben werden, macht sich einer Gesetzesübertretung schuldig und setzt sich im Falle einer Verurteilung einer Strafe von nicht weniger als $5.00 und nicht mehr als $50.00 aus. Die Lizenz einer solchen Person kann nach dem Belieben des Ministers entweder ganz oder für eine bestimmte Periode aufgehoben werden.

Paragraph 11. — Dieses Gesetz soll am 1. Juni 1920 in Kraft treten.

# Wie Eier zu durchleuchten sind

Zur Durchleuchtung der Eier ist nur eine Vorrichtung nötig, die aus einem hellen Licht besteht, das von einem Schilde umgeben ist, welches eine kleine Oeffnung von ausreichender Größe hat, um ein Ei aufzunehmen. Personen, die nur wenige Eier zu durchleuchten haben, können einen Durchleuchtungsapparat herstellen, indem sie eine Petroleumlampe als Licht wählen und ein Stück Ofenrohr, das ungefähr 14 bis 16 Zoll lang ist, als Schild benützen. Die Oeffnung sollte etwa einen Zoll oder 1⅛ Zoll im Durchmesser sein und sollte in das Blech des Ofenrohrs gerade gegenüber oder unmittelbar unter der Flamme der Lampe eingeschnitten sein. Gegenüber dieser Oeffnung am unteren Ende des Ofenrohrbleches sollten Einschnitte oder kleine Oeffnungen gemacht werden, um Luft für die Lampe zuzulassen.

Leute, die große Mengen von Eiern handhaben, zum Beispiel Kaufleute oder Eierversandgeschäfte, sollten einen Durchleuchtungsapparat haben, der besonders für den genannten Zweck angefertigt wurde. Ein guter Durchleuchtungsapparat kann von irgend einem Klempner oder Blechschmied angefertigt werden. Ein starkes, weißes, elektrisches Licht sollte für solch einen Apparat benützt werden.

Ehe der Versuch gemacht wird, große Mengen von Eiern zu durchleuchten, sollte sich der Anfänger einige Eier besorgen, von denen er weiß, daß sie ganz frisch sind. Er sollte diese dann vor dem Licht untersuchen und ein gutes Ei in eine Untertasse schlagen, damit er mit den verschiedenen Teilen des Eies und der Lage derselben genau vertraut wird.

# Wie das Ei bei der Durchleuchtung zu halten ist

Der Raum, in dem das Durchleuchten der Eier vorgenommen werden soll, muß dunkel sein. Das Ei wird mit der Hand in schräger Lage, mit dem dicken Ende dem Durchleuchtungsapparat zugewendet, gehalten. Es werden einige ziemlich schnelle Drehungen nach linke und rechts mit dem Ei vorgenommen. Während dieses Drehens, das in einer solchen Weise vorgenommen werden soll, das alle Teile des Eies durchschaut werden können, muß die Größe des in dem Ei befindlichen luftleeren Raumes und der Zustand des weißen wie des gelben Bestandteiles des Eies klar zu unterscheiden sein. Nach Vornahme dieser Prozedur sollte das Ei von einem zum anderen Ende umgedreht werden, sodaß von der anderen Seite aus das ganze Ei wieder durchleuchtet werden kann. Wenn das Ei nicht vollständig vor dem Durchleuchtungsapparat gedreht wird, so mag es vorkommen, daß kleinere schlechte und schwarze Stellen, die sich in der Nähe der Schale befinden, nicht entdeckt werden. Mit anderen Worten: Das Ei mag von einer Seite aus betrachtet sich in vollständig einwandfreiem Zustande befinden, ein Durchleuchten von der anderen Seite aus mag jedoch die schlechten Stellen zeigen.

Für Fachkundige ist es gebräuchlich, in jede Hand zwei Eier zu nehmen, indem sie je ein Ei zwischen dem Daumen und den beiden ersten Fingern halten. Jedes Ei sollte abgesondert durchleuchtet werden. Nachdem die vorn in der Hand befindlichen Eier durchleuchtet worden sind, werden sie zurück in die Handfläche geschoben und die anderen beiden Eier nach vorne gebracht. Das Nachvorwärtsbringen des zweiten in der Hand befindlichen Eies kann durch ein geschicktes Bewegen der Handmuskeln vorgenommen werden ohne beide Hände für ein Ei benutzen zu müssen. Die Beleuchtung und Gradierung wird dann wieder in derselben Weise vorgenommen wie das Beleuchten der ersten. Die Fähigkeit zwei Eier in einer Hand zu handhaben, gewährleistet eine viel schnellere Arbeit. Man kann diese Fähigkeit erlangen, indem man mit Eiern aus Porzellan experimentiert. Es gehört immerhin ein gutes Teil Erfahrung dazu, mit den Eiern sicher und schnell zu hantieren.

Während das Beleuchten der Eier vorgenommen wird, sollten dieselben mit den Fingern so wenig wie möglich in Berührung kommen, sodaß kleine Flecken und schwarze Stellen im Ei der Entdeckung nicht entgehen. Es ist zu empfehlen, nicht mehr als zwei Eier jedesmal in einer Hand zu halten, um der Gefahr zu entgehen, dieselben zu zerbrechen und schließlich auch um zu verhüten, daß man bei der Gradierung die guten mit den schlechten Eiern verwechselt.

Solange bis derjenige, der die Beleuchtung der Eier vornimmt, eine gewisse Erfahrung hat, ist es für ihn zu empfehlen, daß er das Resultat seiner Arbeit einer weiteren Probe unterzieht und zwar dadurch, daß er sich durch ein Zerschlagen des Eies in eine Tasse davon überzeugt, ob das Ei tatsächlich in dem Zustande ist, wie er es sich beim Durchleuchten gedacht hat.

# Beschreibung von Eiern, die für den Genuß geeignet sind

1. **Frische Eier** zeigen vor dem Durchleuchtungsapparat:

Freier Raum: Nicht vergrößert; weniger als drei Achtel Zoll im Durchmesser.

Eiweiß: Fest und klar.

Eigelb: Von dem Eiweiß verschwommen als ein dunkleres, nicht genau im Umfang anzugebendes Etwas abgehoben. Der sogenannte „Hahnenspid" ist nicht sichtbar.

Erkennende Merkmale: Das Eiweiß und das Eigelb soll nicht zusammengeschrumpft, dagegen in fester Form sein.

2. **Eier, die sich im Brutstadium** befinden, zeigen beim Durchleuchten:

Freier Raum: Ungewöhnlich groß.

Eiweiß: Dünn und klar.

Eigelb: Ein ausgesprochen rötliches Glühen in der Gegend des Brutpunktes, der zu sehen ist und der sich gewöhnlich in der Mitte des Eies befindet.

Zeit des Vorkommens: Hauptsächlich bei warmem Wetter oder in der Brutsaison.

# Beschreibung von Eiern, die nicht für den Genuß geeignet sind

1. **Blutringe** sind zum Teil unter Brut befindlich gewesene Eier, die einen deutlichen Ring von Blut am Eigelb zeigen. Diese Eier sind nicht für den Genuß geeignet und sollten zurückgewiesen werden.

Ursache: Ein fruchtbares Ei, in welchem sich der Keim zum Leben so lange weiter entwickelt hat, bis daß sich Blut bildete und das Lebewesen zum Absterben brachte. Der Blutring ist nicht vorhanden, solange der Keim sich am Leben befindet, obwohl Blutflecken oder Blutadern in dem Ei entdeckt werden mögen.

2. **Angebrütete Eier** werden vor dem Durchleuchtungsapparat ein dunkles schweres Eigelb zeigen, das leicht zu bewegen ist und ein ausgesprochen rötliches Glühen aufweist.

Ursache: Das fruchtbare Ei ist einer Temperatur ausgesetzt gewesen, die die Entwicklung des Keimes zu Wege gebracht hat. Wenn die Temperatur hoch genug ist und eine genügende Zeit verstrichen ist, so wird das Lebewesen im Ei sich ungehindert weiter entwickeln und es wird Blut in der Nähe des Bratpunktes zu sehen sein.

3. **Gemischte faule**, weiße faule, oder unfruchtbare Eier zeigen das Eigelb, wenn sie vor den Durchleuchtungsapparat gebracht werden, mehr oder weniger mit dem Eiweiß vermischt. Sie sind für den Genuß nicht geeignet.

Ursache: Solche Eier sind gewöhnlich alt und von Bakterien durchsetzt worden.

4. **Schimmelige Eier** haben schwarze Stellen, die sich vor dem Durchleuchtungsapparat festgestellt sind. Auch sie sind für den Genuß nicht geeignet.

Ursache: Legen von Eiern in Feldmieten oder nassen Nestern, sowie Aufbewahren von Eiern an feuchten Orten oder das Waschen von Eiern. Feuchtigkeit gestattet Schimmelpilzen, die Schale des Eies zu durchdringen und sich im Innern des Eies weiter zu verbreiten. Schimmel im Ei kann auch durch einen Bruch in der Schale eintreten.

5. **Schwarze Fauleier** sehen vor dem Durchleuchtungsapparat mehr oder weniger schwarz aus und sind für den Genuß nicht geeignet.

Ursache: Tote Frucht im Ei, die von Bakterien zersetzt wird oder eine große Ausdehnung der Schimmelpilze und der Bakterien im Ei.

6. **Eier mit blutigem Eiweiß** zeigen vor dem Durchleuchtungsapparat:

Freier Raum: Klein oder vergrößert.

Eiweiß: Rot in Farbe, zeigt häufig Blutklumpen, die als unförmliche Massen sich in dem Eiweis hin und herbewegen.

Eigelb: Gewöhnlich in guter Verfassung.

Zeit des Vorkommens: In irgendeiner Saison im Jahre, am häufigsten jedoch im Frühjahre und im Spätherbste, wenn die jungen Hühner zu legen beginnen.

# Regierungsregulationen auf Grund der Vorschriften des „Eierverkaufsgesetzes von 1920"

## Bestimmungen, erlassen durch den Minister für Landwirtschaft nach Maßgabe der ihm durch die Paragraphen 5 und 9 des „Eierverkaufsgesetzes 1920" verliehenen Autorität

# 1. Bestimmungen in Bezug auf Durchleuchtungsausweise

Jede Person, die Eier zum Verkauf von Produzenten zugesandt erhält, oder die Eier von Produzenten für den Wiederverkauf einkauft, soll Durchleuchtungsausweise oder Listen führen, welche die folgende Information über jede Menge erhaltener oder gekaufter Eier enthalten sollen.

(a) Das Datum, an dem die Sendung eintraf.

(b) Den Namen, die Adresse und die Identifikationsnummer, — falls eine solche vorhanden, — des Produzenten.

(c) Die Identifikations-Nummer oder den Stempel, — falls vorhanden, — den die Eier trugen.

(d) Die Gesamtzahl der Eier einer Sendung.

(e) Die Anzahl der Eier einer Sendung, die durch den Durchleuchtungsprozeß als für den Genuß ungeeignet festgestellt wurden.

# 2. Bestimmungen in Bezug auf die Herausgabe von Stempeln für das Markieren der Eier

Irgend eine Person, die Eier für den Verkauf von einem Produzenten zugesandt erhält, oder die Eier von einem Produzenten für den Weiterverkauf einkauft, soll auf Verlangen den Produzenten Identifikationsnummern zuweisen, die für das Markieren der Eier zu benützen sind, sodaß es möglich ist, sie als das Eigentum des Produzenten festzustellen, der sie zum Verkauf anbietet.

(a) Solch eine Nummer zur Identifizierung soll zu einem Teile aus der Lizenznummer des Händlers bestehen, der die Nummer für die Identifizierung herausgibt, und zum anderen Teile aus einer bestimmten Zahl oder Nummer, die der Händler, der den Stempel herausgibt, dem bestimmten Produzenten zuweisen mag. Der Lizenznummer des Händlers soll der Buchstabe (M) vorgestellt und der bestimmten Nummer des Produzenten soll der Buchstabe (P) vorangestellt werden.

(b) Wenn solche Nummern herausgegeben werden, so soll die Person, die dieselben zuweist, eine Ausweisliste führen und halten, die den Stempel zeigen soll, der einem jeden Produzenten erteilt wurde. Für die Produzenten soll ein und dieselbe Nummer nicht mehr als einmal benützt werden.

3. Diese Bestimmungen sollen am 1. Juni 1920 in Kraft treten.

Datiert: Regina, in der Provinz Saskatchewan, am 1. Tage des Monats Mai, 1920.

**C. M. Hamilton,**
Minister für Landwirtschaft

**Altmeister Fritz Schaper gestorben.**

Deutschland hat einen seiner ersten Bildhauer verloren, den Altmeister Fritz Schaper, der am 29. November 1919 in Berlin starb. Schaper hat ein Alter von 78 Jahren erreicht. In Alsleben im Reg.-Bez. Merseburg geboren, begann er seine Laufbahn als Steinmetz in Halle, um später in das Atelier von Albert Wolf zu treten und sich zum Bildhauer auszubilden. Schon im Jahre 1867 errang er für den Entwurf des Uhland-Denkmals in Tübingen den ersten Preis. Seitdem hat der Meister eine große Anzahl von geschichtlichen Gestalten plastisch dargestellt, und wer Deutschland durchwandert, der trifft hier und da auf die Schöpfungen Schapers in Marmor und Erz.

Das Werk, das den Namen Schapers ganz besonders der Nachwelt überliefern wird, ist das Goethedenkmal im Berliner Tiergarten. Diese Schöpfung war es so recht eigentlich, die Schaper berühmt machte. Viele halten das von Schaper geschaffene Antlitz des Dichters für die gelungenste und schönste Wiedergabe des Goethe-Gesichts. Von 1875 bis 1890 war der Künstler Lehrer in der Berliner Kunstakademie. Das Goethe-Denkmal wurde in den siebziger Jahren geschaffen.

Fritz Schaper war durch seinen Lehrer Wolf ein Nachfahr des Bildhauers Rauch und verkörperte so die alte Berliner Schule. Wenn wir die große Masse der Bildnisse bekannter Männer überblicken, denen Schaper lebendigen Ausdruck in Stein und Erz gegeben hat, so können natürlich nicht alle diese Werke gleichen Rang beanspruchen. Aber recht viele davon sind der Dauer wert und sicher. Für Köln hat Schaper einen Bismarck und einen Moltke erstehen lassen, für Koblenz einen General von Goeben, für Braunschweig einen Gauß, für Gießen einen Liebig, für Kaub einen Blücher, für Erfurt einen Luther, für Hamburg einen Lessing. Ferner stammt von ihm das Denkmal des Großen Kurfürsten in der Siegesallee zu Berlin, drei Figuren in der Ruhmeshalle, eine Christusfigur im Dom. Alle Schöpfungen Schapers zeichnen sich durch feines Formgefühl und vornehmen Ausdruck aus.

Für die materielle Förderung seiner Fachgenossen hat Schaper immer sein Möglichstes getan und der Siebzigjährige ist noch in die Kunstdeputation des Berliner Magistrats eingetreten.

Bei dem Anblick gewisser Grabdenkmäler haben wir den Eindruck, daß es Menschen gibt, die über ihre Verhältnisse sterben.

Im Alter gibt es keinen schöneren Trost, als daß man die ganze Kraft seiner Jugend Werken einverleibt hat, die nicht altern.

— Stimmfähigkeit der Studenten in Deutschland. Das Unterrichtsministerium in Berlin hat einen Erlaß herausgegeben, durch den bestimmt wird, daß alle Schüler und Schülerinnen, die das 20. Altersjahr vollendet haben und an Mittelschulen, Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten studieren, selbstverständlich an den Wahlen teilnehmen können, und daß deshalb alle diesem Recht entgegenstehenden Schulbestimmungen aufgehoben seien, wie auch die Bestimmungen, die den Schülern und Schülerinnen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen verbieten.


Deutscher
**Sattlermeister**
Wenn Sie gute, erstklassige Pferdegeschirre zu besonders mäßigen Preisen wünschen, schreiben Sie an uns. Wir verkaufen unser eigenes Fabrikat. 29-jährige Erfahrung. Korrespondenz in Deutsch erbeten.
**FRANK KOEHLER, Ltd.**
Watrous, Sask.



**Prompte Auszahlung von Geldsendungen nach den Zentral-Staaten**

Wir haben Arrangements getroffen mit Banken in Berlin für Deutschland, Prag für Czecho-Slovakia, Wien für Oesterreich und Ungarn, wodurch alle bei uns aufgegebenen Beträge

**binnen zirka vier Wochen**

den Empfängern zugestellt werden. Die von den Adressaten eigenhändig unterschriebenen Empfangsbestätigungen werden unseren Auftraggebern zugeschickt. Briefliche Anfragen werden prompt erledigt.

**Paul Tausig & Son**
Staatl.-autor.-Bank-Geschäft 104 East 15th Str.
**New York City**
seit 1903 im Gebäude d. Central Sparbank (früher Deutsche Sparbank)



**Wo Qualität waltet**

Wir haben das vollständigste Lager von Möbeln, das unter einem Dache in irgend einem Laden westlich von Winnipeg vorzufinden ist. Sei es nun eine Schlafzimmereinrichtung, Eßzimmer- oder Wohnzimmer-Einrichtung, in Wirklichkeit irgend ein Möbelstück für Ihr Heim, Sie können es sehr Preiswert kaufen bei—Reinhorns.

Wenn es Möbel sind, die zufriedenstellend sein sollen, Möbel, die Sie bewundern und die Ihr Heim zu einem wirklichen Heim machen sollen, so kaufen Sie am besten und vorteilhaftesten bei

**REINHORN'S**
Regina, Sask., 11. Ave. Einen halben Block westlich von der Post
Elfte Ave., Regina, Sask.
Einen halben Block westlich von der Postoffice.



**Butterfett**

Farmer! — Preise bleiben immer noch sehr hoch. Mit Aussichten auf eine gute Weide, wird es für Sie sicherlich der Mühe wert sein, Ihren Kühen etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken, um mehr Sahne zu erzeugen. Bedenken Sie, daß wir für jede Sendung bar bezahlen und das Geld innerhalb 24 Stunden nach Ankunft der Sahne absenden. Wir garantieren Ihnen beste Bedienung zu geben. Wegen Preise und sonstige Auskunft schreiben Sie, bitte, an unser Hauptbüro, Box 790, Moose Jaw, Sask.

**The Saskatchewan Creamery Co.**
**of Moose Jaw, Ltd.**
Zweigstellen in: Moose Jaw, Carnduff, Carlyle, Welburn, Maple Creek und Swift Current.


## Bestellen Sie den „Courier" für Ihre Freunde und Verwandten in den Vereinigten Staaten, Rußland, Rumänien, Ungarn, Oesterreich, Deutschland und der Schweiz.

Mit dem am 10. Jan. erfolgten Friedensabschluß sind endlich auch alle Schranken im internationalen Postverkehr wieder gefallen. Wir können also jetzt unseren Courier nicht nur nach den Vereinigten Staaten, sondern auch wieder nach allen europäischen Ländern senden. Wer Verwandte in den in der Ueberschrift genannten Ländern oder in den neu gebildeten Reichen: Polen, Jugo-Slavia und Czecho-Slovakia hat, kann ihnen dadurch eine große Freude bereiten, daß er den „Courier" für sie bestellt und ihnen dadurch die Möglichkeit gibt zu erfahren, unter welchen Verhältnissen der europäische Einwanderer hier in Canada lebt. Wir wollen bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß wir gern bereit sind, Schilderungen der Zustände in europäischen Ländern zu veröffentlichen. Lesern, die uns interessante Briefe von Freunden und Verwandten aus Ländern der alten Heimat einsenden wollen, werden wir dankbar sein. Wir haben auch bereits Schritte getan, um regelmäßig zuverlässige Berichte und Reiseschilderungen aus europäischen Ländern zu erhalten, die unsere Leser sicher mit Freude begrüßen und mit großem Interesse verfolgen werden. Wer für einen Freund oder Verwandten in den Ver. Staaten oder in irgend einem europäischen Lande den Courier bestellen will, sende uns unter Benützung des unten angefügten Bestellzettels den Betrag von $3.00 ein. Wenn wir auch für unsere canadischen Leser an dem alten niedrigen Abonnementspreise von $2.00 pro Jahr festhalten, müssen wir doch für Zeitungen nach außerhalb Canadas $3.00 berechnen, da das Postporto nach dem Auslande bedeutend höher ist.

Bitte, hier ausschneiden.

An den Courier

1835 Halifax Str., Regina, Sask.

Ich habe einen Freund oder Verwandten im Auslande, für den ich hiermit den Courier unter Beifügung des Bestellgeldes von $3.00 für ein Jahr bestelle. Senden Sie diese Zeitung an:

.....
(Name Ihres Freundes oder Verwandten)

.....
(Postoffice des Adressaten)

.....
(Name des Landes, in dem Ihr Freund oder Verwandter lebt)

**Achtung:**—Wenn Sie für Bekannte in Rußland oder Rumänien die Zeitung bestellen, so schreiben Sie, bitte, Namen und Adresse sowohl in russischer oder rumänischer wie auch in deutscher Sprache. Dabei ist zu beachten, daß Bessarabien jetzt zu Rumänien gehört.

Mein eigener Name ist.....